

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/18 3Ob2413/96s, 2Ob55/99y, 7Ob327/98h, 6Ob293/00g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

EO §7 BdIIA

EO §7 BdIIB

ABGB §1096 E

ZPO §226 IIB2

Rechtssatz

Eine Klage des Mieters gegen den Vermieter, dieser habe durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die durch einen Gastronomiebetrieb hervorgerufene Lärmimmission einen in dB(A) angegebenen Pegel nicht überschreitet, ist hinreichend bestimmt. Es besteht keine Verpflichtung des Klägers alternativ die Vornahme einer bestimmt bezeichneten Maßnahme zu begehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2413/96s

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2413/96s

- 2 Ob 55/99y

Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 55/99y

Vgl; Beisatz: Es bleibt dem Beklagten (Störer) überlassen, wie er sich an diese Beschränkung hält, also welche Vorkehrungen er konkret zur Verhinderung der verbotenen Immissionen setzt. (T1)

- 7 Ob 327/98h

Entscheidungstext OGH 08.09.1999 7 Ob 327/98h

Vgl

- 6 Ob 293/00g

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 293/00g

Ähnlich; Beisatz: Das auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen gerichtete Klagebegehren ist jedenfalls dann ausreichend bestimmt, wenn der Erfolg der vom Beklagten zu setzenden Maßnahmen ausreichend genau beschrieben wird. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106882

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at